Kläger, statt des bedungenen Honorars von 150 Fr. per Woche sich mit Stücksohn zufrieden zu geben.

- 7. Wenn die Beklagte im weitern zu ihrer Rechtfertigung geltend macht, daß der Kläger unfähig gewesen sei, die ihm obliegenden Arbeiten auszusühren, so hat die Vorinstanz eine Beweiserhebung über diesen Punkt mit Recht abgelehnt, weil die Beklagte den Kläger nicht etwa wegen Unfähigkeit entlassen hat, sondern in ihrer Kundmachung vom 13. Mai ausdrücklich erflärte, sie werde ihm weitere Arbeit übergeben, allerdings nur nach Maßgabe der von ihr behaupteten Übereinkunst vom November 1892. Es ist daher nicht zu untersuchen, ob die Beklagte berechtigt gewesen wäre, wegen Richtersüllung seitens des Klägers vom Vertrag zurückzutreten, da sie dies in Wirklichkeit gar nicht getan hat.
- 8. Erscheint hienach die Klage grundsätzlich begründet, so ist dem Kläger der volle Betrag der gesorderten 3000 Fr. zuzussprechen. Der Kläger ist berechtigt, das Interesse an der ihm vertraglich versprochenen Gegenleistung zu sordern, unter Abrechnung desjenigen Borteiles, der ihm durch das Freiwerden seiner Arbeitskraft insolge der Bertragsaussbedung entstanden ist; diesen Borteil nachzuweisen ist Sache der Beklagten; dieselbe hat nun nicht dargetan, daß der Kläger seither anderweitige Beschäftigung gesunden habe, oder hätte sinden können. Da der Vertrag am 12. März 1892 auf zwei Jahre abgeschlossen war und somit nach der Auslösung noch els Monate hätte dauern sollen, da ferner der Kläger ein wöchentliches Salair von 150 Fr. zu beanspruchen hatte, erscheint die klägerische Forderung von 3000 Fr. ohne weiteres als ausgewiesen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung bes Beklagten wird als unbegründet, die jenige des Klägers dagegen dahin für begründet erklärt, daß in Abänderung des Dispositivs 1 des angesochtenen Urteils die von der Beklagten an den Kläger zu zahlende Entschädigung auf 3000 Fr. samt Zins zu 5% seit der Klageverurkundung (20. Juni 1893) erhöht wird.

## 98. Urteil vom 14. Juli 1894 in Sachen Basler gegen Basler.

- A. Wit Urteil vom 5. Mai 1894 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 500 Fr. nebst Zins à 5  $^{\circ}$ / $_{0}$  vom 14. Mai 1892 an zurückzuerstatten, sowie den Schuldbrief von 1500 Fr. auf Höstiger vom 16. April 1892 aushinzugeben oder den Gegenwert nebst Zins à  $4\sqrt{2}$   $^{\circ}$ / $_{0}$  seit 1. April 1892 an zu ersezen.
- B. Gegen dieses Urteil ergriff die Beklagte die Berusung an bas Bundesgericht und beantragte, es sei die Klage des Joseph Basler im ganzen Umsange abzuweisen. Der Kläger trug dasgegen auf Verwerfung des Kekurses und auf Bestätigung des angesochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Die Eheleute Baster-Lachenmeier haben sich im Jahre 1878 geehlicht; aus dieser Ehe sind zwei Kinder am Leben. Von ihrem ursprünglichen Wohnsitze, Freiburg im Breisgau, hatte sich der Chemann entsernt und strengte in Zürich einen Shescheidungsprozeß an, in welchem er jedoch abgewiesen wurde; am 10. Wai 1892 schloß er sodann in Zürich mit seiner Ehefrau solgenden Vertrag ab:
- "1. Die beiden Ehegatten erklären sich mit Rücksicht darauf, daß das eheliche Verhältnis ein tief zerrüttetes ist, und an eine Fortsetzung der Ehe nicht mehr zu denken ist, mit einer Trennung derselben einverstanden, und es wird sich demgemäß die Ehefran der vom Manne in Freiburg anzustrengenden Scheidungsklage nicht widersetzen. Die Kosten des diesfälligen Prozesses übernimmt der Ehemann.
- 2. Bezüglich ber zwei aus der She hervorgegangenen Kinder wird folgendes bestimmt:
- a. Der Knabe Joseph Konrad, geb. ben 6. Februar 1884 soll bem Vater zur Pflege und Erziehung überlassen werden, dagegen hat die Mutter und beren Bruder August Lachenmeier das Recht, über diese Erziehung zu wachen, und gegebenen Falls den Knaben an sich zu ziehen.

- b. Das Mädchen Wilhelmine, geb. ben 23. September 1879, bleibt der Mutter zur Pflege und Erziehung überlaffen und bezahlt ihr der Bater an die Kosten bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr einen Beitrag von jährlich 150 Fr. in halbjährslichen Naten, gerechnet vom 1. Mai 1892 an je auf 1. August und 1. Februar, das erste Wal mit 1. August 1892.
- 3. Als Absindung und Entschädigung bezahlt der Chemann Basler seiner Frau jetzt 3500 Fr. (dreitausenbfünshundert Franken) und auf den 10. Mai 1894 weitere 2000 Fr. (zweitausend Franken).
  - 4. Die obgenannten 3500 Fr. werden wie folgt bezahlt:
- a. 1500 Fr. sosort nach Unterzeichnung des Vertrages durch Übergabe eines 1500 Fr. haltenden Schuldbriefes haftend auf Heinrich Bickels Liegenschaft, Anwandstraße Nr. 12 in Außersihl;
  - b. 2000 Fr. in baar Samstag ben 10. Mai 1892.
- 5. Sollte ber Ehemann die ihm obliegenden Leistungen nicht richtig machen, oder in bestiedigender Weise sicher stellen, so hat die Frau das Necht, vom Vertrage zurückzutreten, und die bereits gemachten Leistungen à conto ihrer Ansprüche für sich und die Kinder zu behalten."

Hierauf leitete Rläger wiederum Chescheidungsflage in Freiburg im Breisgau ein; die Beklagte widersetzte fich jedoch ber Scheibung und die Klage wurde abgewiesen. Die Entscheidungsgrunde bes am 5. August 1893 ausgefällten Urteils bes Oberlands= gerichtes zu Karlsruhe geben im wesentlichen dahin, die Auslasfungen der Beklagten, auf welche der Ehemann feine Rlage stütte, muffen in ihrer Form allerdings als fehr beleidigend bezeichnet werden, fachlich bagegen enthalten sie wohlverdiente Vorwurfe gegenüber dem Chemann wegen feines unsittlichen, der ehelichen Treue und seinen ehelichen und väterlichen Pflichten geradezu Sohn fprechenden Lebens und Treibens, und konnen baber nicht als unberechtigte Kundgebungen der Migachtung an= gesehen werden. Erst wenn der Kläger seine Lebensweise geandert und durch Erfüllung seiner moralischen und gesetzlichen Pflichten gegen seine Frau und seine Kinder jede Veranlassung zu der tiefen und gerechten Erbitterung der Beklagten beseitigt haben werde, könne er verlangen, daß diefelbe fich jeden wörtlichen Angriffs auf ihn enthalte.

Run ftellte Rläger beim Bezirksgericht Zürich gegen die Beflagte Rückforderungsklage bezüglich des ihr ausgehändigten Schuldbriefes von 1500 Fr. und der baar bezahlten 2000 Fr. Er stützte sich zuerst auf die Art. 122 und 124 D.=R., mit ber Behauptung, die Beklagte habe den Vertrag vom 10. Mai 1892 gebrochen und daher jei er berechtigt, ebenfalls von demselben gurudgutreten und das Geleiftete gurudgufordern. Spater ftunte er seine Rlage auf Art. 71 D.=R. Die Beklagte wendete ein, der Grund der ihr gemachten Zahlungen sei ein unsittlicher gewesen, weshalb diese lettern, gemäß Art. 17 und 75 D.=R., nicht zu= rückgefordert werden können. Eventuell habe fie dieselben erhalten à conto der ihr durch Entscheid des Landgerichtes Freiburg im Breisgau für die Dauer des Scheidungsprozeffes zugesprochenen Suftentationsbeiträge von 100 Mark per Monat, welche Beiträge seit 1892 zu berechnen seien. In ber vom Gericht angeordneten perfonlichen Befragung erklarte der Rlager, die Beklagte habe ihm proponiert, 5500 Fr. zu geben, in welchem Falle sie sich der Scheidung nicht wiedersetze. In diesem Sinne habe er ihr 3500 Fr. gegeben. Die Beklagte erklarte : Ihr Mann habe fie im Jahre 1889 in Freiburg im Breisgau verlaffen. Nach drei Jahren sei fie in äußerster Not mit ihren beiden Kindern nach Zurich gereist, wo sie ihren Mann aufgesucht habe. Letterer habe wieder= bolt auf Scheidung gedrungen und ihr 5500 Fr. versprochen, falls fie fich berfelben nicht wiederfete. Sie fei mit der Scheidung nicht einverstanden.

2. Die erste Instanz stellte auf Grund dieser in der persönlichen Befragung abgegebenen Erklärung tatsächlich fest, daß die zurückgeforderten Beträge nicht als Sustentationsbeiträge, oder als Entschädigung für Verschuldung der Scheidung, sondern einzig und allein zu dem Zwecke gegeben worden seien, damit die Beklagte sich herbeilasse, zu einem gemeinsamen Scheidungsbegehren Hand zu bieten. Sie erblickte hierin den in Art. 75 O.-A. vorgesehenen Tatbestand und wies daher die Klage gänzlich ab. Die zweite Instanz erklärte dagegen die Kücksorderungsklage grundsätlich als begründet, von der Auffassung ausgehend, Art. 75 O.-A. habe, wie Art. 17 desselben Gesehes, zur Boraussehung, daß der beabsichtigte Ersolg schon in obsektiver Hinsicht gegen die Rechts-

ordnung ober das Sittengesetz verstoße; daß die Parteien, ober eine derselben bloß subjektiv unsittlich handeln, d. h. sich von moralisch verwerflichen Motiven leiten lassen, vermöge die Ungültigkeit ihres Rechtsgeschäftes noch nicht berbeizuführen. Run könne aber ber beabsichtigte Erfolg, die Ginwilligung eines Ghegatten in die vom andern verlangte Scheidung an fich ebenfo wenig als die lettere selbst als etwas Unsittliches ober Rechts= widriges angesehen werden. Auch darin, daß der eine Chegatte seine Einwilligung in die Scheidung von der Bezahlung einer angemeffenen Abfindungs= ober Entschädigungsfumme abhängig macht, könne etwas Unsittliches nicht gefunden werden; dies wäre nur dann anzunehmen, wenn er sich zu dieser Einwilligung lediglich durch die versprochene Abfindungssumme, und ohne jeden innern Grund, bestimmen ließe. Dies fei aber hier nicht ver Kall gewesen; benn aus den beiben Scheidungsurteilen ber babifchen Gerichte ergebe sich deutlich, daß die Ehe, wenn auch vorwiegend burch die Schuld des Ehemannes, eine tief zerrüttete sei.

3. Die vorliegende Klage ift eine Bereicherungsklage im Sinne bes Art. 71 D.=R. Mit berfelben wird eine Zuwendung, bie bie Beklagte aus einem nicht verwirklichten Grunde erhalten bat. zurudgeforbert. Daß ber Grund biefer Zuwendung, die Einwilli= gung in die vom Kläger angestrebte Ghescheidung, sich nicht ver= wirklicht hat, steht fest, und es erscheint baber die Rlage grund= sählich begründet, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 75 D.=R., wonach nicht zurückgefordert werden kann, was in der Absicht, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbeizuführen, ge= geben worden ift. Liegt dieser Tathestand por, so ift die Rudforderung felbst dann ausgeschloffen, wenn nicht nur ben Geber. sondern auch den Empfänger der Vorwurf der unsittlichen Handlungsweise trifft; die vom Rläger erhobene Einrebe ber par turpitudo ift dem schweizerischen Obligationenrecht, wie auch dem gemeinen Rechte, fremd; die Zulaffung derfelben wurde den Willen des Gesetzes, sittlich anstößigen Parteivereinbarungen die Unter= stützung der Rechtsordnung überhaupt zu versagen, widersprechen.

4. Fragt sich nun, ob die Zuwendungen gemacht worden seien, um einen unsittlichen Ersolg herbeizuführen, so ist zunächst die Ansicht des Berufungsbeklagten, als sei dies eine reine Tatfrage, bie ber Überprüfung des Bundesgerichtes entzogen sei, als irrstümlich zurückzuweisen. Ob eine Parteihandlung als unsittlich, und darum des Rechtsschutzes unteilhaftig zu erklären sei, ist unszweiselhaft keine Tats sondern eine Rechtsscrage.

5. Angesichts bes ben Entscheidungen ber kantonalen Inftanzen zu Grunde liegenden Tatbestandes kann nicht zweifelhaft sein, daß der Kläger seiner Chefrau die fragliche Zuwendung gemacht hat, um fie zur Scheidung zu bewegen. Dies ftellt bas Bezirksgericht an Sand ber vor Gericht abgegebenen perfonlichen Erklärungen ber Parteien ausbrucklich fest, und ergibt sich zur Genuge aus bem Zusammenhang ber Berhältniffe, unter welchen ber Bertrag vom 10. Mai 1892 zu Stande kam. Der Ehemann, welcher schon einmal, allein vergeblich, die Scheidung versucht hatte, beabsichtigte, neuerdings Scheidungsklage anzustellen; ba er jedoch felbst an dem ehelichen Zerwürfnis die Hauptschuld trug (wie aus ben babischen Scheibungsurteilen erhellt), mußte es ihm zum minbeften als fehr zweifelhaft erfcheinen, mit feinem Schei= dungsbegehren ohne die Zustimmung der Frau durchbringen zu fonnen; diese Auftimmung ichien nun, bei ber prefaren ökonomi= schen Lage ber Frau, durch die Zahlung einer Summe Geldes erreichbar. Wenn die Vorinstanz erklärt, die Beklagte habe fich nicht lediglich durch die Abfindungsfumme zu ihrer Einwilligung bestimmen lassen, so ist damit die Tatsache nicht beseitigt, daß diese Zuwendung einen bestimmenden Ginfluß auf ihre Entschließung ausgeübt hat, benn es fteht fest, daß die übrigen Momente, welche ihr eine Scheidung wunschbar machen mochten, fie zu einem gemeinsamen Scheidungsbegehren nicht bewogen haben wurden. Ihre Ginwilligung stand somit zu ber Zahlung im Berhaltnis von Leistung und Gegenleistung. Es handelte sich babei nicht etwa um die gegenseitige Ordnung ber ökonomischen Berhaltniffe im hinblick auf die bevorftehende Scheidung, dies nimmt auch die Borinstanz nicht an, sondern lediglich um eine Leistung zum Zwecke, die Chescheidung zu ermöglichen. Als solche erscheint aber die erfolgte Zahlung als unsittlich und kann daher gemäß Art. 75 D.=M. nicht zuruckgeforbert werden. Allerdings ift bie bezweckte Einwilligung zur Scheidung, wie die Appellationskam= mer hervorhebt, an sich nichts unsittliches, allein rechtsirrtumlich

ist die Auffassung, im Sinne des Art. 75 (und Art. 17) D.=R. sei ber Erfolg einer Sandlung nur bann ein unsittlicher zu nennen, wenn berfelbe in objektiver Sinficht gegen bas Sitten= gesetz berftoke. Gin unfittlicher Erfolg im Sinne ber vorermahnten Gesetzelle kann auch in ber Berbeiführung einer an fich durchaus erlaubten Handlung liegen, fo 3. B. wenn einem Beamten eine Belohnung dafür versprochen wird, daß er seine Pflicht tue (f. Regelsberger, Pandetten I, § 153). Go enthält auch ber vorliegende Vertrag eine Verletzung des sittlichen Wesens der Ebe, nicht beswegen, weil die beabsichtigte Scheidung an sich etwas Unsittliches ware, sondern weil die Anwendung gewinnfüchtiger Motive zur Berbeiführung der Einwilligung hiezu eine Migachtung der sittlichen Grundlage der Ghe in fich schließt (vgl. Seufferts Archiv VIII, Rr. 25; Ullmer, Kommentar jum gürcherischen Briv.= B., Rr. 1910). Die moralische Verwerflichkeit einer solchen Handlung erscheint noch erhöht, wo. wie hier, der eine Teil seine beffere ökonomische Stellung bagu benutt, um fich eines Berhaltniffes zu entledigen, beffen einfeitige Lösung ihm nach bestehendem Rechte sonft unmöglich ware.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird für begründet erklärt und es wird in Abänderung des angesochtenen Urteils der Appelslationskammer des zürcherischen Obergerichtes die Klage abgewiesen.

## 99. Urteil vom 21. September 1894 in Sachen Hofstetter gegen Baumeler.

A. Mit Urteil vom 5. Mai 1894 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Beklagter sei gehalten, den Betrag von 5093 Fr. nehst gesetzlichem Zins zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei dasselbe dahin abzuändern, daß Kläger mit seiner Forderung von 5093 Fr. nebst gesetzlichem Zins gegenüber dem Beklagten ganzlich abzu= weisen sei.

Bei ber heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter des Bestlagten diesen Antrag. Der Anwalt des Klägers, welcher im Begleit seines Klienten erschienen ist, beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Jahre 1883 eröffnete die Eidgenössische Bank in Luzern dem Peter Baumeler in Wohlhusen einen Kontokurrentkredit bis zum Betrage von 25,000 Fr. Für diesen Kredit leisteten am 28. September 1883 der Gläubigerin folgende sieben Personen Bürg- und Zahlerschaft: Der Kläger J. Hossteter, der Beklagte Chr. Baumeler, Joh. Baumeler, Gotthard und Joh. Waltert in Willisau, Joh. Küng in Schötz und A. Siegrist in Menznau.

Am 5. Oktober 1883 leisteten der Beklagte Christian Baumeler und Johann Baumeler dem Kläger für seine Bürgschaft Rückbürgschaft; der Rückbürgschein lautet im Kontert wörtlich: "Die Unterzeichneten, Gebrüder Johann Baumeler im Oberednet zu Ufschusen und Christian Baumeler im Lindenhof zu Edikon derspslichten sich hiemit dem Herrn Jakob Hossteter, Richter in Doppleschwand, persönlich als Bürgen und Zahler zu haften für die seinerseits für Herrn Großrat Peter Baumeler in Wohlhusen bei der Eidgenössischen Bank in Luzern unterm 28. September 1883 mit uns eingegangenen Kontokorrentbürgschaft im Betrag von 25,000 Fr., schreibe fünfundzwanzig tausend Franken, salls Herr Hossteter insolge obiger Kontokorrentbürgschaft etwas zahlen müßte, und verpflichten uns, ihn, Herrn Hossteter diesbezüglich in jeder Beziehung schadloß zu halten."

Am 3. Februar 1883 wurde der Eidgenössischen Bank "für alle Forderungen, welche dieselbe auf Herrn Großrat Peter Baumeler in Wohlhusen besitzt oder besitzen wird, bis zum Betrage von 25,000 Fr." nebst Zinsen und Folgen ein neuer Bürgschaftsakt ausgestellt. Unterzeichnet wurde derselbe von den bisherigen Bürgen Hosstetter, Chr. Baumeler, Joh. Baumeler, A. Siegrist. Die Bürgen Gotthard und Johann Waltert, sowie Joh. Küng haben diesen Bürgschein nicht mehr unterschrieben, dagegen sind neu hinzugekommen J. Kunz in Schöh und Bezirks-